

864 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1968,
mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich
abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-
Novelle 1968)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes, BGBL. Nr. 168/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 61/1953, BGBL. Nr. 177/1954, BGBL. Nr. 160/1958, BGBL. Nr. 268/1961, BGBL. Nr. 190/1962, BGBL. Nr. 117/1963, BGBL. Nr. 317/1963, BGBL. Nr. 158/1964, BGBL. Nr. 139/1965, BGBL. Nr. 114/1966 und BGBL. Nr. 241/1967 hat zu lauten:

„b) Der Entlohnung der Lehrkräfte ist ein Mindestsatz von 1475 S und ein Höchstsatz von 4300 S für jede Jahreswochenstunde zugrunde zu legen.“

Artikel II

(1) Die im § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes in der Fassung des Artikels I festgesetzten Mindest- und Höchstsätze der Entlohnung gelten ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von 93'6 v. H.,
1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H.,
1. August 1970 im Ausmaß von ... 97'9 v. H.,
1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernächlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes in der Fassung des Artikels I können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit 1. Oktober 1968 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Vom Ministerrat wurde beschlossen, dem Nationalrat den Entwurf einer 18. Gehaltsgesetz-Novelle vorzulegen, mit der eine Neuregelung der Bezüge aller jener Bundesbediensteten getroffen wird, die im Gehaltsgesetz 1956 in der derzeit geltenden Fassung geregelt sind. Die neuen Gehaltsschemata wurden unter dem Gesichtspunkte ausgearbeitet, daß eine verhältnismäßig stärkere Steigerung der Anfangsbezüge und der Bezüge in der ersten Hälfte der Be-

rufslaufbahn vorgesehen wird. Es ist nun erforderlich, eine analoge Regelung auch für jene Gruppen von Bediensteten des öffentlichen Dienstes zu treffen, deren Bezüge nicht durch das Gehaltsgesetz 1956 in seiner jeweils geltenden Fassung geregelt werden. Dazu gehören auch die Vertragslehrer und Lehrbeauftragten an den Kunstakademien. Die Bezüge dieser Bedienstengruppe werden durch das Kunstakademie-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung ge-

regelt. Dieses Bundesgesetz legt in seinem § 10 Abs. 2 lit. b fest, daß der Entlohnung der Vertragslehrer und Lehrbeauftragten ein Mindestsatz (von derzeit 1261 S) und ein Höchstsatz (von derzeit 3673 S) für jede Jahreswochenstunde zugrundezulegen ist. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung, und zwar durch die Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunstakademien in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Diese Dienstordnung legt, gesondert nach Akademien für Musik und darstellende Kunst einerseits und Akademie für angewandte Kunst anderseits, für die verschiedenen Fächer (Hauptfächer und sechs Gruppen von Nebenfächern) innerhalb der im Kunstakademie-Gesetz verankerten Grenzen Mindest- und Höchstsätze fest. Die Regelung der Mindest- und Höchstsätze je nach Art des vom betreffenden Lehrer tradierten Faches und der Umstand, daß in den Hauptfächern ebenso wie in den einzelnen Gruppen von Nebenfächern Lehrkräfte aller Altersstufen unterrichten, machen es unmöglich, den bei der Erarbeitung des neuen Gehaltsschemas im Gehaltsgesetz maßgebenden Grundsatz (stärkere Steigerung der Anfangsbezüge und der Bezüge in der ersten Hälfte der Berufslaufbahn) auch bei dieser Gruppe von Bediensteten zu berücksichtigen.

Es war daher notwendig, eine Neuregelung der Bezüge durch Erhöhung um einen festen Prozentsatz vorzusehen. Der durchschnittliche Prozentsatz der Erhöhung der Bezüge durch die 18. Gehaltsgesetz-Novelle ist 17%; dieser durchschnittliche Prozentsatz entspricht im übrigen auch der durchschnittlichen Erhöhung im Teilbereiche der Hochschullehrer (ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren und Hochschul-Assistenten zusammengenommen).

Die Kunstakademiegesetz-Novelle 1968 hat daher eine Erhöhung der im § 10 Abs. 2 lit. b dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Mindest- und Höchstsätze um 17 vom Hundert vorzusehen. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Endziel der Erhöhung erst mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1971 erreicht werden und in der Zwischenzeit stufenmäßige Erhöhungen analog der Regelung des Artikel II der 18. Gehaltsgesetz-Novelle vorzusehen sind.

Über die Kosten der Neugestaltung des Soldungsrechtes der Bundesbediensteten wurde bereits im Zusammenhang mit der 18. Gehaltsgesetz-Novelle berichtet. Dabei wurde auch auf die nach sonstigen Rechtsvorschriften zu behandelnden Gruppen von Bundesbediensteten Rücksicht genommen; die Mehrbelastung für das

Jahr 1968 wurde unter Einbeziehung dieser Gruppen (zu denen auch die Vertragslehrer und Lehrbeauftragten an den Kunstakademien gehören) mit etwa 615 Millionen Schilling angegeben. Unter den gleichen Voraussetzungen wurden die Mehrkosten für das Jahr 1969 mit etwa 2680 Millionen Schilling angegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Auf zwei Dezimalstellen gerechnet ergibt die Erhöhung der im § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes in der derzeit geltenden Fassung festgelegten Mindest- und Höchstsätze 1475,37 S (für den Mindestsatz) und 4297,41 S (für den Höchstsatz). Diese Beträge wurden, insbesondere um die Berechnung der einzelnen Bezugsetappen (Artikel II) zu erleichtern, auf 1475 S und 4300 S ab- bzw. aufgerundet.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Ausmaß der einzelnen Bezugsetappen.

Zu Artikel III Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Zu Artikel III Abs. 2:

Da das Kunstakademiegesetz lediglich den Mindest- und den Höchstsatz der Entlohnung pro Jahreswochenstunde festlegt, sind die Mindest- und Höchstsätze für die einzelnen Fächer (Gruppen von Fächern) sowie die Entlohnungsstufen innerhalb der Fächer durch eine Durchführungsverordnung (Novelle zur Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunstakademien) festzusetzen. Diese Verordnung muß so rechtzeitig erlassen werden, daß die bezugsanweisenden Stellen das Ausmaß der den einzelnen Bediensteten ab 1. Oktober 1968 gebührenden Erhöhung rechtzeitig berechnen können. Es ist daher notwendig, die Durchführungsverordnungen bereits so frühzeitig wie möglich, jedenfalls aber vor Inkrafttreten der Novelle zu erlassen; die Durchführungsverordnung darf aber keinesfalls früher als die Novelle in Kraft treten.

Diesem Ziele dient Artikel III Abs. 2.

Zu Artikel IV:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel dieses Bundesgesetzes.